



Stadtbibliothek

Reglement

vom 1. Juli 2025
04.21.001

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Zweck	3

II.	Nutzungsvorschriften	3
Art. 3	Nutzungsvertrag und -vorschriften	3
Art. 4	Nutzungsentschädigung	3
Art. 5	Rechtsanspruch	4

III.	Schlussbestimmungen	4
Art. 6	Widerhandlungen	4
Art. 7	Inkrafttreten	4

Stadtbibliothek

Reglement

Das Stadtparlament Gossau erlässt gestützt auf Art. 61 Abs. 1 Bst. f sowie Art. 66 Abs. 1 Bst. a Gemeindegesetz vom 21. April 2009, Art. 3 und 4 Bibliotheksgesetz vom 30. April 2013, Art. 25 Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983 und auf Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Betrieb und die Nutzung der Stadtbibliothek.

Art. 2

Zweck

Die Stadtbibliothek dient als Zentrum für Information und Bildung sowie zur Kulturpflege und Freizeitgestaltung.

Die Stadtbibliothek unterstützt die Volksschule im Rahmen des Lehrplans Volksschule St. Gallen.

Die Stadtbibliothek ermöglicht einen offenen Zugang zu gedruckten und digitalen Medien aller Art.

II. Nutzungsvorschriften

Art. 3

Nutzungsvertrag und -vorschriften

Mit der Ausleihe eines Mediums kommt ein Nutzungsvertrag zustande.

Die detaillierten Bestimmungen für die Nutzung werden auf geeignete Weise veröffentlicht und von den Nutzern mit der Ausleihe anerkannt.

Der Stadtrat erlässt die Nutzungsvorschriften. Nutzerkreis, Angebot oder Benutzungszeiten können in den Nutzungsvorschriften eingeschränkt werden.

Art. 4

Nutzungsentschädigung

Die Nutzenden bezahlen eine Nutzungsentschädigung.

Diese Nutzungsentschädigung wird so angesetzt, dass die Gesamtkosten der jeweiligen Ausleihe teilweise oder ganz gedeckt sind.

Bei der Ansetzung der Entschädigung können Wohnort, Sitz und Person des Nutzenden sowie Zeitdauer oder Zeitpunkt der Nutzung besonders berücksichtigt werden.

Der Stadtrat erlässt den Gebührentarif.

Art. 5

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf eine Nutzung besteht einzig, wo dieser durch übergeordnetes Recht gegeben ist.

III. Schlussbestimmungen

Art. 6

Widerhandlungen

Wiederholte Verstösse gegen Nutzungsvorschriften sowie den Gebührentarif können den Ausschluss von der Nutzung zur Folge haben.

Der Ausschluss wird von der Bibliotheksleitung verfügt.

Art. 7

Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Gossau, 24. April 2025

Stadtrat Gossau

Wolfgang Giella
Stadtpräsident

Beatrice Kempf
Stadtschreiberin

Vom Stadtparlament erlassen am 1. Juli 2025

Stadtparlament Gossau

Lukas Kessler
Präsident Stadtparlament

Beatrice Kempf
Stadtschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 7. Juli bis 15. August 2025

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt auf 1. September 2025